

tinctor für etwas Anderes als eine Beutelschneiderei nicht angesehen werden könnte, und producirt zum Beweise dessen mehrfache Schriftstücke und Briefe, darunter eine Verordnung der bayrischen Regierung, welche aus angeführten Gründen die Ankündigung des „Persönlichen Schutzes“ in öffentlichen Blättern bei Strafe verbietet; ferner einen Aufsatz im Kunst- und Gewerbeblatt des polytechn. Vereins für das Königreich Bayern“, worin der „Persönliche Schutz“ als charlatanistischer Unfug gezeißelt wird. Das Resultat der Verhandlung war die Verkündigung eines den D. Bock strafreisprechenden Erkenntnisses. Dasselbe führte in den Entscheidungsgründen weiter aus, daß als zur Genüge dargethan zu erachten sei, daß eine, wie in dem incriminirten Artikel geschilderte „Kräftigungstinctor von Laurentius“ wirklich existire und vielfach vertrieben werde. Wenn der Denunciant aber ausdrücklich behauptete, ihm sei eine solche Tinctor gar nicht bekannt, noch rühre sie von ihm her, so sei gar nicht abzusehen, wie er sich solchenfalls durch den Bock'schen Aufsatz habe beleidigt finden können. Uebrigens sei auch nicht nachgewiesen, daß D. Bock ihn habe beleidigen wollen. Hoffentlich wird Herr Laurentius, durch diese Erfahrung gewarnt, von weiteren Injurienklagen nunmehr absehen.

— Referent nahm am vorigen Freitag Gelegenheit, einer Hauptverhandlung in Pirna beizuwohnen, die für ihn besonderes Interesse hatte, weil sie einen ihm seit langen Jahren bekannten Mann betraf, der bis dahin seiner Unbescholtenheit und Geschäftsthätigkeit halber sich eines guten Rufes zu erfreuen hatte und auch hier in Dresden in wohlbegründeter Achtung steht. Obschon die von früh 8 bis Nachm. 5 Uhr dauernde Beweisaufnahme ein überreiches Material bot, so wird Ref. mit Uebergehung der Nebenstaffage sich doch bemühen, in möglichst gedrängten Zügen ein Bild des hauptsächlichsten Thatbestandes zu entwerfen. Herr C. E. J., Besitzer der Papierfabrik bei K., hatte im Frühjahr 1857 von der K. Forstverwaltung eine Quantität Hölzer gekauft, von denen ein Theil in der Nähe des sog. Hirschstangenweges bei Nickelsdorf auf einem sehr unzugänglichen Terrain in der Parzelle 43b lagerte und dem jüngeren Sohne des Käufers von dem Forstgehilfen F. angewiesen worden war. Später ergab sich, daß ein 16elliges Klotz fehle, und da der Forstgehilfe auf erstattete Meldung gesagt hatte, es werde sich schon finden, fuhr Herr J. am Morgen des 23. April 1857 früh gegen 7 Uhr selbst mit an Ort und Stelle, um das Klotz zu suchen. Es begleiteten ihn sein ältester Sohn Hermann, welcher auch mit auf der Anklagebank stand, sowie der Knecht mit dem Geschirre, und man hatte dabei, wie dies gewöhnlich geschieht, und wozu die Erlaubniß von der Forstverwaltung sicheren Leuten ohne Bedenken gegeben zu werden pflegt, sehr häufig auch vorausgesetzt wird, zum Zerfägen der schlecht zur Abfuhr gelegenen Hölzer eine Säge, sowie eine Winde zur Erleichterung beim Aufladen und ein 2elliges Maß mitgenommen. Als Herr J. hinauskommt, liegen seinem Anführen zufolge 2 dem Anschein nach nicht lange vorher abgefägte Tannen auf dem Plage, von denen die eine ihren Fall mit der Spitze gerade über den Weg genommen hat, auf welchem die erkaufte Hölzer zum Wagen geschleppt werden müssen. Nachdem J. das fehlende Klotz vergeblich gesucht, schneidet er, während der Knecht die Waare mit den Pferden zu Wege holt, die quer über letzteren liegende und die freie Passage hemmende Spitze der Tanne ab und rollt dieselbe zur Seite an den Weg. Dann werden die ihm gehörigen Hölzer zur Mühle gefahren. Einige Wochen

darauf geht nun von der K. Forstverwaltung die Anzeige ein, es seien auf der bezeichneten Parzelle 2 Tannen gestohlen worden und J. nebst seinem Sohne müßten die Diebe sein. Der Verdacht gründete sich auf die Angaben dreier Holzmacher, welche ihr Berufsweg zu jener Zeit dort täglich zweimal vorbeiführte. Diese hätten, so hieß es, am Abende vor dem 23. April an jener Stelle noch gar keine Veränderung bemerkt, am andern Morgen aber früh zwischen 5 und 6 Uhr wären beide Tannen gefällt gewesen, die Leute hätten sogar die, welche quer über den Weg lag, übersteigen müssen, der Wipfel sei bereits abgefägt gewesen, auch habe die Tanne 2 Einschnitte gehabt, bei ihrer Rückkehr am Abend desselben Tages sei jedoch Alles verschwunden gewesen. Ferner sei J. mit seinem Sohne von einer Frau, welche in Begleitung ihres Sohnes zufällig nach jener Parzelle gekommen, um Holz zu lesen, um die Tanne mit Sägen beschäftigt gesehen worden, dieselbe wolle auch bemerkt haben, wie J. das abgehauene Reißig „sorgfältig“ in der Nähe hinter einer Vertiefung versteckt und ein 16elliges Klotz davon zum Wagen geschleppt habe. In der Voruntersuchung hatten dies sämtliche Zeugen bestätigt; dies thun die Holzmacher auch in der Hauptverhandlung, die Frau aber widerruft ihre frühere Deposition und bestärkt eidlich, sie habe zwar Hr. J. die den Weg versperrende Spitze absägen sehen, nicht aber die Herbeischleppung des besagten Klotzes bemerkt. Auch vermag sie jetzt nicht zu bestätigen, daß J. jenes Reißig „sorgfältig“ versteckt, und sagt, er habe es nur bei Seite geworfen. Die betr. Forstbeamten deponiren übrigens, daß die von dem Angeklagten erkaufte Hölzer in Folge Windbruchs geschlagen worden, zu jener Zeit aber dort gar kein Holzschlag gewesen, das Absägen der Tannen auch keineswegs forstmäßig erfolgt sei. Dies ist unter Weglassung einiger wenig relevanter, bei der Entscheidung unberücksichtigt gebliebener Nebenumstände der Hauptthatbestand. Die beiden Angeklagten gaben eine Entwendung durchaus nicht zu; jedoch verwickelten sowohl sie als der zum Zeugen berufene Knecht sich in mehrfache Widersprüche, an denen allerdings der Gerichtshof wie die Staatsanwaltschaft Anstoß zu nehmen Ursache hatte. Letztere hielt darum auch ihre auf Art. 277 und 272, 2 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit Art. 5 des Forststrafgesetzes gegründete Anklage aufrecht, namentlich fußend auf die von den zuerst angeführten fünf Zeugen und dem Sohne der Holzleserin gemachten Wahrnehmungen, auf J.'s Anwesenheit im Walde am Morgen des 23. April und dort bezeigte gesetzwidrige Thätigkeit mit Säge und Wagenwinde, auf die mehrfachen Widersprüche der Angeklagten, so wie darauf, daß Abends vorher noch kein Baum gefällt, am andern Abend aber die von den Holzmachern früh zerschnitten gesehenen Tannen nicht mehr vorhanden gewesen seien. Es müsse daher die Fällung schon in der Nacht vom 22. bis zum 23. geschehen und diese sowie die Abfuhr des Diebstahlsobjectes könne von keinem Anderen bewirkt worden sein, als von den Angeklagten. Schon während der Beweisaufnahme war der Verteidiger, Hr. Adv. Schreck, bemüht gewesen, das Zeugniß des damaligen Unterförsters B., von dem die Anklage ausgegangen, in zweifelhaftes Licht zu stellen, und that ein Gleiches in seinem hierauf folgenden Schlußvortrage. Er leugnet das Vorhandensein des objectiven wie subjectiven Thatbestandes, und vermochte in den angeblichen Widersprüchen der Angeklagten und des einen Zeugen etwas so sehr Gravierendes nicht zu erblicken, da zwischen der That und heute ein so langer Zeitraum liege, daß ein Irrthum oder ein

Nichtbe
an jene
von sel
nen em
geklagt
haltigen
sen, in
daher
Tannen
fahren
betroffe
lebhaft
vor, in
samkeit
einen
auf ih
nicht n
ben so
des B
nete so
theile ü
mit S
ren ge
ten, et
immer
schweig
entsteh
Urtheil
chen, e
und G
theidig
waltsch
zende
mit v
spreche
oder j
in der
paukt
Staat
sie vor
theidig
willen
Gerich
der B
bar, d
der b
derart
Abend
welche
zu 6
selbe
Jahre
Zittau
Scher
ward
bliebe
dem
licher
nen
tag
mühl
J. B
Felse